

# / Regress bei Unternehmenskartellbußen?

Zur möglichen Haftung von Organmitgliedern bei Kartellverstößen

KartellrechtsFORUM e.V. Frankfurt am Main  
19. April 2017

Dr. Fabian Badtke, LL.M.  
Dr. Sophia Habbe

# / Inhaltsverzeichnis

A. Rechtliche Ausgangslage

---

B. Prüfungsstufe 1 – Prozessrisikoanalyse

---

C. Prüfungsstufe 2 – Chancen und Risiken eines Regresses

---

D. Zusammenfassung der Ergebnisse

## / A. Rechtliche Ausgangslage - Kartellrecht

In welchen Konstellationen kann gegen Unternehmen eine Kartellgeldbuße verhängt werden?

Kartellverbot

Missbrauchskontrolle

Fusionskontrolle

## / A. Rechtliche Ausgangslage – Aktiengesellschaft (AG)

Zuständigkeit für die Geltendmachung von  
Ersatzansprüchen



- ▷ Aufsichtsrat (§§ 111, 112 AktG)
- ▷ **Prüfungsmaßstab: Interesse und Wohl der Gesellschaft**
  - ▷ Bindung an Treuepflicht
  - ▷ Abwägung zwischen Geltendmachung und Verzicht auf Anspruchsverfolgung



- ▷ Ggf. Gläubiger (§ 93 Abs. 5 AktG) oder Hauptversammlungsverlangen/ Aktionärsklage (§§ 147, 148 AktG)

# / A. Rechtliche Ausgangslage – Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Zuständigkeit für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen



- ▷ Grds. Gesellschafterversammlung (§ 46 Nr. 8 GmbHG - dispositiv)



- ▷ Im Falle einer entsprechenden Satzungsregelung: Aufsichtsrat oder Beirat

## ► **Prüfungsmaßstab:** Interesse und Wohl der Gesellschaft

- ▷ Bindung an Treuepflicht
- ▷ Gesellschafterversammlung hat als wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH ein weiteres Ermessen als ein Aufsichtsrat/Beirat im Sinne eines Überwachungs- bzw. Beratungsgremiums
- ▷ Gesellschafterversammlung: sachliche Gründe nach pflichtgemäßem Ermessen
- ▷ Aufsichtsrat/Beirat: keine unternehmerische Entscheidung

## / A. Rechtliche Ausgangslage - Prüfungsstufen

### › **Erforderlichkeit einer zwei-stufigen Prüfung**



Stufe 1 – Prozessrisikoanalyse

Stufe 2 – Chancen und Risiken eines Regresses

## / B. Prüfungsstufe 1 – Prozessrisikoanalyse

- ▶ Anspruchsgrundlage: § 93 Abs. 2 AktG bzw. § 43 Abs. 2 GmbHG

---

- ▶ Schuldhafte und kausale Pflichtverletzung eines Organmitglieds

---

- ▶ Schaden

---

- ▶ Durchsetzbarkeit des Anspruchs

---

- ▶ Beweislast: Verschulden wegen Beweislastverteilung indiziert

---

- ▶ Zwischenergebnis der Prozessrisikoanalyse: Gesellschaftsrechtlicher Regressanspruch dem Grunde nach (+)

## / B. Prüfungsstufe 1 – Prozessrisikoanalyse (Forts.)

- **Aber:** Kartellrechtliche Wertungen verlangen ggf. Korrektur auf Schadensebene
  - ▷ Kartellbußgeld als regressfähiger Schaden?
  - ▷ Verschiedene Ansichten in Rechtsprechung und juristischer Literatur

Lösungsansatz 1

Lösungsansatz 2

Lösungsansatz 3

➤ Ausschluss des Regresses

➤ Uneingeschränkter  
Regress

➤ Regress mit Begrenzung  
der Höhe nach (hM)



# / B. Kartellbußgeld als regressfähiger Schaden

Lösungsansatz 1

1

Ausschluss des Regresses (LAG Düsseldorf, Urt. v. 20.1.2015 – 16 Sa 459/14)

- Kartellrechtliche Unterscheidung zwischen Geldbuße gegen natürliche Personen und gegen Unternehmen (funktionale Trennung)
- Gesetzgeberische Wertung: Höchstpersönlichkeit der Unternehmensgeldbuße
- Verfehlung des Präventionszwecks der Geldbuße
- Schwere der Zuwiderhandlung anhand unternehmensbezogener Faktoren
- Zweck/Inhalt der Kronzeugenregelung

# / B. Kartellbußgeld als regressfähiger Schaden

Lösungsansatz 2

2

## Uneingeschränkter Regress

- Verantwortung des Organmitglieds für rechtmäßiges Verhalten des Unternehmens
- Unternehmensbuße trifft letztlich Anteilseigner der Gesellschaft
- Repressionsfunktion bleibt erhalten:
  - Organmitglied haftet nicht im Außenverhältnis
  - Unternehmen trägt das Insolvenzrisiko des Organmitglieds

## / B. Kartellbußgeld als regressfähiger Schaden

Lösungsansatz 3

3

Regress mit Begrenzung der Höhe nach

- wie 2. zuvor
- Aber: obligatorische Deckelung des Regresses
- Konkrete (obligatorische) Beschränkung :
  - Möglichkeit 1: Angemessene Höhe im Einzelfall (Treupflicht der Gesellschaft ggü. Leitungsorgan)
  - Möglichkeit 2: Deckelung auf den Bußgeldrahmen für natürliche Personen i.H.v. € 1 Mio.

## / C. Prüfungsstufe 2 – Chancen und Risiken des Regresses

### Für einen Regress

- ▷ Wirtschaftliche Kompensation des Ahndungsteils der Geldbuße
- ▷ D&O-Versicherung (Deckung des Bußgeldregresses zulässig)
- ▷ Wahrnehmung in der Öffentlichkeit

Betrachtung der Chancen und Risiken eines Regresses

### Gegen einen Regress

- ▷ Imageschäden bei Kunden und auf dem Markt
- ▷ Mögliche Schadensersatzklagen
- ▷ Kooperation des Organs im Rahmen des Bußgeldverfahrens

## / D. Zusammenfassung und Ausblick

- Haftung für Kartellrechtsverstöße nimmt insgesamt zu und damit auch mögliche Szenarien eines Regresses
- Regress trotz gegenläufiger Ansicht des LAG Düsseldorf mit Erfolgsaussichten möglich (hL)
- Zwei-stufige Einzelfallprüfung am jeweiligen Prüfungsmaßstab erforderlich
- Stufe 1 – Prozessrisikoanalyse: Anspruch der Gesellschaft auf Regress besteht regelmäßig (hL)
- Stufe 2 – Chancen und Risiken des Regresses

# / Kontakt



**Dr. Fabian Badtke, LL.M.**  
Rechtsanwalt  
Partner

+49 69 971477 154  
fabian.badtke@noerr.com

## Kompetenzen

- Deutsches und europäisches Kartellrecht
- Deutsche und europäische Fusionskontrolle
- Europarecht
- Compliance und interne Ermittlungen



**Dr. Julia Sophia Habbe**  
Rechtsanwältin  
Partner

+49 69 9714770  
sophia.habbe@noerr.com

Lehrbeauftragte der Johann-Wolfgang-Goethe Universität im Bereich Verhandlungsführung

## Kompetenzen

- Prozessführung und Konfliktlösung
- Corporate litigation (Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht)
- Interne Untersuchungen